



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2023

10. Januar 2023

Nr. 1

SONDERAMTSBLATT

Anhang

- 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2023**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheistr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhaltlich. Weiterhin liegen Exemplare in den ortlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusatzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit Beschluss vom 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.453.430 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.058.821 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	19.131.097 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.455.173 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.016.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.224.209 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	90.212 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

460.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

605.391 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

226 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

449 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Bericht vom 22.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme vom 10.01.2023 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus Eslohe, Schultheistrae 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen, Zimmer 28, whrend der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) ffentlich aus und ist unter der Adresse www.eslohe.de im Internet verfgbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgefhrt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgem ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Brgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenber der Gemeinde vorher gergt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 10.01.2023

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Brgermeister
gez. Kersting